



Amt der  
Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
Römerstraße 15  
6901 Bregenz

Wien, 3. Juni 2020  
GZ 303.160/001–P1–3/20

## **Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen – Sammelgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den, mit Schreiben vom 13. Mai 2020, GZ: PrsG–400–1/LG–1128, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Inhaltliche Anmerkungen**

(1) In seinem Bericht „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ (Reihe Vorarlberg 2014/3) hatte der RH dem Land Vorarlberg u.a. empfohlen, bei einer Novelle des Vorarlberger Mindestsicherungsgesetzes zu erwägen, alle inhaltlichen Regelungen zur Mindestsicherung aus der Mindestsicherungsverordnung in das Gesetz aufzunehmen und lediglich die jährliche Mindestsatzhöhe im Verordnungsweg zu regeln (TZ 4, SE 37). § 26 des vorliegenden Entwurfs eines Sozialleistungsgesetzes verpflichtet die Landesregierung, mittels Verordnung erforderlichenfalls nähere Bestimmungen zu verschiedenen Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung zu erlassen. Durch die nun vorgeschlagene Regelung wird die o.a. Empfehlung des RH nicht berücksichtigt.

(2) Weiters hatte der RH dem Land Vorarlberg in dem zit. Bericht empfohlen, für die Handhabung von Unterhaltszahlungen einer mindestenssicherungsbeziehenden Person klare und verbindliche Regelungen zu schaffen (TZ 25, SE 7). Der vorliegende Entwurf eines Sozialleistungsgesetzes sieht in Ausführung des Sozialhilfe–Grundsatzgesetzes nunmehr in § 7 Abs. 1 vor, dass der hilfsbedürftigen Person jene Mittel nicht zur Verfügung stehen, die nachweislich zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung gegenüber außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (z.B. gegenüber Kindern oder einer geschiedenen Ehegattin oder einem geschiedenen Ehegatten) verwendet müssen werden; dabei ist es erforderlich, dass diese Unterhaltsverpflichtung gegenüber einer Person besteht, die nicht Teil der Haushaltsgemeinschaft ist. Der RH wertet die nun vorgeschlagene Regelung als Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlung.

(3) Der RH empfahl dem Land Vorarlberg weiters, auf eine klare Definition des Begriffs „Alleinerzieher“ hinzuwirken (TZ 22, SE 5). § 10 Abs. 3 des Entwurfes eines Sozialleistungsgesetzes legt nunmehr eine Definition der Alleinerzieherin bzw. des Alleinerziehers fest, weshalb der RH die nun vorgeschlagene Regelung ebenfalls als Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlung wertet.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Die Erläuterungen führen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen u.a. aus, dass die Landesregierung mittels Verordnung Freibeträge von maximal 25 % des monatlich erzielten Nettoeinkommens bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorsehen kann bzw. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe vorzusehen hat. Die Kostenauswirkungen hängen laut den Erläuterungen vom Inhalt der Verordnung ab. Eine Einschätzung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen ist dem RH somit mangels Ausführungen nicht möglich.

(2) Weiters waren subsidiär schutzberechtigte Personen nach der bisherigen Rechtslage hilfsbedürftigen inländischen Personen gleichgestellt, künftig erhalten sie – auch wenn sie grundsätzlich zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen gehören – entsprechend dem Sozialhilfe–Grundsatzgesetz nur noch Leistungen auf dem Niveau der Grundversorgung. Die Ausführungen beziffern die damit einhergehende Kostenreduktion mit rd. bis zu 280.000 EUR jährlich. Mangels Darlegung der angenommenen Anzahl an subsidiär Schutzberechtigten, welche Mindestsicherung beziehen bzw. welche von einer Kürzung der Sozialhilfeleistungen betroffen sein werden, sind die angeführten Kosteneinsparungen für den RH nicht nachvollziehbar.

(3) Bedingt durch die Übernahme der vom Grundsatzgesetz vorgegebenen Höchstbeträge für monatliche Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf für volljährige Personen sowie der degressiven Staffelung der Leistungen für Haushaltsgemeinschaften von volljährigen Personen gehen die Erläuterungen von Leistungs– und damit einhergehenden Kostenreduktionen aus. In bestimmten Konstellationen, insbesondere bei Gewährung von Zuschlägen für Kinder in Haushalten von alleinerziehenden Personen sowie bei Gewährung von Zuschlägen für Menschen mit Behinderungen, nehmen die Erläuterungen hingegen höhere Leistungen und damit Kostenerhöhungen an. Unter Einbeziehung der Änderungen betreffend subsidiär schutzberechtigte Personen gehen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen insgesamt von einer jährlichen Kostenreduktion von bis zu 600.000 EUR aus. Gleichzeitig weisen die Erläuterungen darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona–Krise und der dadurch zu erwartenden höheren Fallzahlen mit einer entsprechenden Einsparung jedoch nicht zu rechnen bzw. diese zu relativieren ist. Mangels Anführung konkreter Fallzahlen erscheinen auch diese Einschätzungen für den RH nicht nachvollziehbar.

(4) Schließlich ist den Erläuterungen in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden nur zu entnehmen, dass der vorgesehene Entfall der Einzelfallbeiträge einzelner Gemeinden keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden habe. Aussagen zu den grundsätzlichen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden enthalten die Erläuterungen jedoch nicht.

(5) Aus den angeführten Gründen ist dem RH eine abschließende Beurteilung der mit dem vorliegenden Entwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat